

# Preis- und Leistungsverzeichnis

(Stand: 01. April 2026)

Die Deutsche StiftungsTrust GmbH ist seit dem Jahr 2000 eine auf die Betreuung von unselbständigen steuerbegünstigten Stiftungen in Trägerschaft spezialisierte Tochtergesellschaft der Deutsche Bank AG.

## 1. Errichtung und Einrichtung der Stiftung

Die Errichtung einer Stiftung in Trägerschaft der Deutsche StiftungsTrust GmbH zu Lebzeiten der Stifterin/des Stifters erfolgt im rechtlichen Sinne grundsätzlich im Wege einer Schenkung unter Auflage. Die Errichtung einer Stiftung von Todes wegen oder die letztwillige Zuwendung von Mitteln in das Stiftungskapital einer bereits zu Lebzeiten errichteten Stiftung erfolgt im Wege einer Erbeinsetzung, einer Aussetzung eines Vermächtnisses, einer Anordnung einer Auflage, mit der ein Dritter letztwillig beschwert ist, und/oder eines Vertrages zu Gunsten eines Dritten auf den Todesfall unter Auflage zu Gunsten der Trägerkörperschaft Deutsche StiftungsTrust GmbH.

Im Rahmen der Errichtung und verwaltungstechnischen Einrichtung erbringt die Deutsche StiftungsTrust GmbH nachstehende Leistungen:

- Einleitung/Koordination des Vorprüfungsverfahrens im Hinblick auf die spätere Anerkennung der jeweiligen Stiftung als eine in Deutschland steuerbegünstigte Körperschaft durch das zuständige Finanzamt
- Eröffnung eines Kontos und Wertpapierdepots unter einer neuen Kundenstamnummer für die jeweilige Stiftung bei der Deutsche Bank AG
- Erstellung einer Eröffnungsbilanz für die jeweilige Stiftung
- Erfassung der relevanten Stiftungsdaten in interner Verwaltungsdatenbank; Einrichtung eines Ablagesystems (physisch und digital)
- bei einem/r Vermächtnis/Auflagenbegünstigung/Vertrag zu Gunsten Dritter auf den Todesfall zu Gunsten der Deutsche StiftungsTrust GmbH: Geltendmachung des Vermächtnisanspruchs bzw. der mit dem Vertrag zu Gunsten Dritter auf den Todesfall zugewendeten Leistung bzw. Annahme der aus einer erbrechtlichen Auflage bestimmten Vermögenswerte
- bei einer Erbeinsetzung der Deutsche StiftungsTrust GmbH: Wahrnehmung der Rechte und Pflichten als (Mit-)Erbin (= Rechtsnachfolge des Erblassers); Mitwirkung an der Regelung und Auseinandersetzung eines Nachlasses; Mitwirkung bei Eintragungen in amtlichen öffentlichen Verzeichnissen (z.B. Grundbuch, Handelsregister)
- Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen (auch Spendenquittungen genannt)

**a) Einmalige Kosten für die Errichtung zu Lebzeiten oder von Todes wegen im Wege eines Vermächtnisses, einer Auflagenbegünstigung oder eines Vertrages zu Gunsten Dritter auf den Todesfall**

<b>Netto (zzgl. gesetzlicher MwSt.*)</b>	<b>Brutto (inkl. gesetzlicher MwSt.*)</b>
<b>280,00 Euro **</b>	<b>333,20 Euro**</b>

\*) Gesetzliche MwSt. derzeit 19%.

\*\*) Kosten werden unmittelbar dem Stiftungsvermögen bzw. Stiftungskonto belastet.

**b) Einmalige Kosten für die Errichtung von Todes wegen oder letztwillige Zuwendung in das Stiftungsvermögen im Wege einer Erbinsetzung**

Für den Fall, dass die Deutsche StiftungsTrust GmbH Erbin/Miterbin geworden ist, belastet sie für ihre o.g. Leistungen pauschalisiert einmalige Kosten, die sich auf der Basis des Bruttonachlassvermögens (Summe aller Vermögenswerte ohne Abzug der Verbindlichkeiten) berechnen.

<b>Netto (zzgl. gesetzlicher MwSt.*)</b>	<b>Brutto (inkl. gesetzlicher MwSt.*)</b>
<b>0,5% des Bruttonachlassvermögens, max. jedoch 4.000,00 Euro **</b>	<b>max. 4.760,00 Euro**</b>

\*) Gesetzliche MwSt. derzeit 19%.

\*\*) Kosten werden unmittelbar dem Nachlass oder dem Stiftungsvermögen bzw. Stiftungskonto belastet.

Evtl. bereits nach Buchstabe a) in der Vergangenheit belastete Kosten werden auf die Kosten nach Buchstabe b) angerechnet (Z.B. Wenn Kosten für eine Errichtung zu Lebzeiten nach Buchstabe a) angefallen sind, werden diese auf Kosten für eine letztwillige Zuwendung in das Stiftungsvermögen der lebzeitig errichteten Stiftung nach Buchstabe b) angerechnet). Kosten nach Buchstabe b) werden nicht belastet, wenn Testamentsvollstreckung durch die Deutsche Bank AG bestimmt ist und das Amt durch diese angetreten wurde; in diesem Fall wird bei Errichtung der Stiftung von Todes wegen ein Betrag in Höhe der Kosten nach Buchstabe a) berechnet.

Die Nachlassregelung ist grundsätzlich durch einen vom Erblasser bestimmten Testamentsvollstrecker vorzunehmen. Ersatzweise wird die Deutsche StiftungsTrust GmbH als (Mit-) Erbin darauf hinwirken, dass ein geeigneter Dritter auf Kosten des Nachlasses, soweit rechtlich zulässig, beauftragt wird.

**2. Laufende Stiftungsbetreuung**

Im Rahmen der laufenden Stiftungsbetreuung erbringt die Deutsche StiftungsTrust GmbH insbesondere die nachstehenden Leistungen:

- Anlage des Stiftungsvermögens gemäß der jeweils gültigen Anlagerichtlinie der Deutsche StiftungsTrust GmbH; es erfolgt keine Anlageberatung durch die Deutsche StiftungsTrust GmbH
- Buchführung und Erstellung von Jahresberichten jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres nebst Gewinn- und Verlustrechnung
- Berichterstattung gegenüber der Stifterin/dem Stifter oder ggf. dem jeweiligen Stiftungskuratorium
- Bearbeitung von Anfragen um Fördermittel
- Vergabe und Auszahlungen der Stiftungsmittel an Zuwendungsempfänger/Begünstigte sowie Abwicklung von Fördermaßnahmen nach Maßgabe der jeweiligen Stiftungssatzung
- Vorbereitung und Abgabe der steuerlichen Erklärungen und Anträgen unter Verwendung der speziell für steuerbegünstigte Körperschaften in Deutschland geltenden amtlichen Vordrucke sowie Abwicklung des Schriftverkehrs mit der deutschen Finanzverwaltung
- Information der Öffentlichkeit (sofern nicht durch Stifterin/Stifter ausgeschlossen)
- Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen (auch Spendenquittungen genannt)

Für ihre Leistungen im Rahmen der laufenden Stiftungsbetreuung belastet die Deutsche StiftungsTrust GmbH jährlich pauschalierte Kosten, die sich prozentual von dem positiven Wert (Verkehrswerte) des Vermögens der unselbständigen Stiftung zum Stichtag 30.11. des jeweiligen Jahres berechnen. Im Jahr der Stiftungserrichtung erfolgt eine anteilige Berechnung nach vollendeten Monaten.

<b>Wert zum Stichtag 30.11.</b>		<b>Preisstaffel</b>		
bis	1 Mio. Euro	<b>0,50% p.a.</b>	zzgl. MwSt.*	
darüber hinaus von	1 Mio. Euro bis 2 Mio. Euro	<b>0,45% p.a.</b>	zzgl. MwSt.*	
darüber hinaus von	2 Mio. Euro bis 3 Mio. Euro	<b>0,40% p.a.</b>	zzgl. MwSt.*	
darüber hinaus von	3 Mio. Euro bis 5 Mio. Euro	<b>0,35% p.a.</b>	zzgl. MwSt.*	
darüber hinaus von	5 Mio. Euro bis 10 Mio. Euro	<b>0,30% p.a.</b>	zzgl. MwSt.*	
auf weitere Vermögenswerte	ab 10 Mio. Euro	<b>0,20% p.a.</b>	zzgl. MwSt.*	

Unabhängig von der Höhe des Wertes gilt eine **Mindestvergütung** von **500,00 Euro p.a. zzgl. MwSt.\*** (= 595,00 Euro p.a. inkl. MwSt.\*).

\*) Gesetzliche MwSt. derzeit 19%.

\*\*) Kosten werden unmittelbar dem Stiftungsvermögen bzw. Stiftungskonto belastet.

*Beispielrechnung: Stiftungsvermögen mit Werte (Kontoguthaben/Wertpapiervermögen/Immobilien etc.) von 1,2 Mio. Euro zum 30.11.: 0,5% auf 1 Mio. Euro (= 5.000,00 Euro) + 0,45% auf 0,2 Mio Euro (= 900,00 Euro) = 5.900,00 Euro netto (= 7.021,00 Euro inkl. MwSt.)*

Die nachfolgende Tabelle gibt anhand ausgewählter Stiftungsvermögenswerte eine beispielhafte Übersicht über die Kosten (zzgl. MwSt.) für die laufende Stiftungsbetreuung bei Anwendung der zuvorstehenden Preisstaffel. Die in dieser Tabelle genannten Prozentsätze sind gerundete Durchschnittssätze, die sich aus der Anwendung der Preisstaffel ergeben und nur nachrichtlich zu verstehen sind. Für die Berechnung der Stiftungsbetreuungskosten ist ausschließlich die im jeweils geltenden Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Preisstaffel maßgeblich.

Werte zum Stichtag	Ergebnis ohne MwSt	Ergebnis ohne MwSt	Werte zum Stichtag	Ergebnis ohne MwSt	Ergebnis ohne MwSt
200.000 €	0,5%	1.000 €	4.000.000 €	0,43%	17.000 €
250.000 €	0,5%	1.250 €	4.500.000 €	0,42%	18.750 €
300.000 €	0,5%	1.500 €	5.000.000 €	0,41%	20.500 €
400.000 €	0,50%	2.000 €	5.500.000 €	0,40%	22.000 €
500.000 €	0,50%	2.500 €	6.000.000 €	0,39%	23.500 €
600.000 €	0,50%	3.000 €	6.500.000 €	0,38%	25.000 €
700.000 €	0,50%	3.500 €	7.000.000 €	0,38%	26.500 €
800.000 €	0,50%	4.000 €	7.500.000 €	0,37%	28.000 €
900.000 €	0,50%	4.500 €	8.000.000 €	0,37%	29.500 €
1.000.000 €	0,50%	5.000 €	8.500.000 €	0,36%	31.000 €
1.250.000 €	0,49%	6.125 €	9.000.000 €	0,36%	32.500 €
1.500.000 €	0,48%	7.250 €	9.500.000 €	0,36%	34.000 €
1.750.000 €	0,48%	8.375 €	10.000.000 €	0,36%	35.500 €
2.000.000 €	0,48%	9.500 €	11.000.000 €	0,34%	37.500 €
2.250.000 €	0,47%	10.500 €	12.000.000 €	0,33%	39.500 €
2.500.000 €	0,46%	11.500 €	13.000.000 €	0,32%	41.500 €
2.750.000 €	0,45%	12.500 €	14.000.000 €	0,31%	43.500 €
3.000.000 €	0,45%	13.500 €	15.000.000 €	0,30%	45.500 €

### 3. Fremdleistungen und Kosten

Kosten für die Verwaltung und die Verwahrung des Stiftungsvermögens, die bei dem konto- und depotführenden Kreditinstitut oder einer Vermögensverwaltungsgesellschaft anfallen, insbesondere Kosten für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren sowie aufgrund von allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Konto- und Depotführung und sonstigen Auslagen (fremde Spesen, Porto etc.) erhobenen Preise, gehen zu Lasten des Stiftungsvermögens (zusätzlich zu den Kosten nach obigen Ziffern 1. und 2.).

Gehören zum Stiftungsvermögen Immobilien, Beteiligungen oder sonstige Vermögenswerte, so gehen die Kosten für die Bewirtschaftung, Verwaltung und evtl. erforderlicher gesonderter Steuererklärungen im Zusammenhang mit diesen Vermögenswerten, insbesondere Kosten für eine Hausverwaltung und Steuerberatung, zu Lasten des Stiftungsvermögens (zusätzlich zu den Kosten nach obigen Ziffern 1. und 2.).

Im Falle einer evtl. anwaltlich vertretenen außergerichtlichen Tätigkeit und/oder gerichtlichen Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen gehen die damit verbundenen Kosten zu Lasten des Stiftungsvermögens (zusätzlich zu den Kosten nach obigen Ziffern 1. und 2.).

Im Falle einer Umgestaltung der unselbständigen steuerbegünstigten Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts sind die damit verbundenen Kosten (Rechtsberatungskosten etc.) von dem Stifter/den Stiftern zu tragen, ersatzweise (z.B. nach dem Tod der Stifter) gehen diese Kosten zu Lasten des Stiftungsvermögens (zusätzlich zu den Kosten nach obigen Ziffern 1. und 2.).